

TRIATHLON TEAM
EISENHART

Mitgliedsantrag

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname

Geburtsdatum

Straße/Plz/Ort

Email

Telefon

Erziehungsberechtigte/r (bei minderjährigen Mitgliedern):

Name und Vorname

Geschlecht weiblich männlich inter/divers
(ankreuzen)

Art der Mitgliedschaft
(bitte ankreuzen)

Aktiv-Plus

Kosten für die Mitgliedschaft € 85,00 pro Kalenderjahr.

Aktiv

Kosten für die Mitgliedschaft € 45,00 pro Kalenderjahr.

Passiv

Kosten für die Mitgliedschaft € 15,00 pro Kalenderjahr.

**Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 16.Lebensjahres kostenlos*

Gemäß Beitragsordnung des Triathlon Team Eisenhart e.V. ist mit Annahme des Antrages durch den Vorstand eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 50,00 sofort fällig.

Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied bzw. des/der Erziehungsberechtigten für die Mitgliedschaft

Triathlon Team EISENHART verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft ausschließlich gemäß der beigefügten Datenschutzbestimmungen.

Zahlungsweise

Ich zahle per SEPA-Lastschriftmandat (Lastschriftverfahren/ehemals Einzugsermächtigung)

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige das Triathlon Team EISENHART e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Triathlon Team EISENHART e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Straße + Hausnummer (Kontoinhaber)

Kreditinstitut Name

IBAN.....

BIC

Ort, Datum

Email (Kontoinhaber)

PLZ + Ort (Kontoinhaber)

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von:

Name + Vorname :

Unterschrift (Kontoinhaber)

.....

Antrag & Einzugsermächtigung per Post an

Triathlon Team Eisenhart e.V.

Harnisch 12A

22179 Hamburg

Hinweise zur Mitgliedschaft

Mit der Mitgliedschaft erhält das Mitglied folgende Rechte:

- Einladung zu den Mitgliederversammlungen sowie Stimmrecht (nach dreimonatiger Mitgliedschaft und Vollendung des 16. Lebensjahres)
- Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam.
- Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung per Brief, mit einer Frist von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
- Vereinsausschluss: Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Beitragszahlung und Zahlungen von Geldstrafen, gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in

Verzug ist, kann ausgeschlossen werden, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate in Verzug befindet und seit Zugang der zweiten schriftlichen Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind. Siehe auch Vereinssatzung

- Über die Mitgliedschaft, sprich Aufnahme oder Ausschluss wird durch den Vorstand einstimmig entscheiden

- Mitgliedsbeitrag: Die aktive-Plus Mitgliedschaft kostet z.Zt. pro Kalenderjahr EUR 85,00, aktiv 45,00 €, passiv EUR 15,00 pro Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag für aktive/aktive-Plus Vereinsmitglieder, kann für ein vom Verein organisiertes Sportevent verwendet werden und damit, einmal pro Jahr ein Startplatz erworben werden.

- Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Bankeinzug) und wird jährlich/einmalig erhoben.

-sollten sich Änderungen bei der angegebenen Kontoverbindung ergeben, so sind diese bitte unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Es wird empfohlen, die Satzung des Triathlon Team EISENHART e. V. aufmerksam zu lesen. Soweit auf diesem Formular personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Stand: Dezember 2021

Datenschutzbestimmungen

I. Einleitung und Begriffe

1. Allgemein Im Rahmen unserer Vereinstätigkeit verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen. Diese werden von uns vertraulich behandelt und nach den geltenden Gesetzen – insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) – verarbeitet. Mit unseren Datenschutzbestimmungen wollen wir Sie informieren, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage wir sie verwenden und gegebenenfalls wem wir sie offenlegen. Darüber hinaus werden wir Ihnen erklären, welche Rechte Ihnen zur Wahrung und Durchsetzung Ihres Datenschutzes zustehen.

2. Begriffe Unsere Datenschutzbestimmungen enthalten Fachbegriffe, die in der DSGVO und dem BDSGneu stehen. Zu Ihrem besseren Verständnis wollen wir diese Begriffe in einfachen Worten vorab erklären:

2.1 „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare

Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Angaben einer identifizierten Person können z.B. der Name oder die E-Mail-Adresse sein. Personenbezogen sind aber auch Daten, bei denen die Identität nicht unmittelbar ersichtlich ist, sich aber ermitteln lässt, indem man eigene oder fremde Informationen kombiniert und so erfährt, um wen es sich handelt. Eine Person wird z.B. über die Angabe ihrer Anschrift oder Bankverbindung, ihres Geburtsdatums oder Benutzernamens, ihrer IP-Adressen und/oder Standortdaten identifizierbar. Relevant sind hier alle Informationen, die in irgendeiner Weise einen Rückschluss auf eine Person zulassen.

2.2 Unter einer „Verarbeitung“ versteht Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeden Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dies betrifft insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung, Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten.

II. Verantwortliche/r und Ansprechpartner

3. Verantwortlicher Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Verein: Triathlon Team EISENHART e.V.

Gesetzlicher Vertreter:

Torsten Grebien (1. Vorsitzender)

Lars Dierking (2. Vorsitzender)

Peter Fleischhauer (Schatzmeister)

Anschrift: Harnisch 12A, 22179 Hamburg

E-Mail: info@team-eisenhart.com

4. Datenschutzbeauftragter Peter Fleischhauer

III. Verarbeitungsrahmen

5. Verarbeitungsrahmen

Im Rahmen unserer Vereinstätigkeit verarbeiten wir die nachfolgend unter Ziffer 6-11 im Einzelnen aufgeführten personenbezogenen Daten von Ihnen.

Die Daten werden – sofern nicht in Ziffern 6-11 darauf ausdrücklich hingewiesen, ausschließlich vereinsintern verarbeitet und grundsätzlich nicht an Dritte verkauft, verliehen oder weitergegeben. Wenn wir uns bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der Hilfe externer Dienstleister bedienen, erfolgt dies im Rahmen einer sogenannten Auftragsverarbeitung, bei der wir als Auftraggeber unseren Auftragnehmern gegenüber weisungsbefugt sind. Zum Betrieb und zum Hosting unserer vereinsinternen IT-Systeme und Daten bedienen wir uns der Hilfe externer Dienstleister. Sollten bei einzelnen, der in Ziffern 6-11 aufgeführten Verarbeitungen externe Dienstleister zum Einsatz kommen, werden sie dort benannt. Im Hinblick auf die unter Ziffer 6-11 beschriebene Verarbeitung findet eine Datenübermittlung in Drittstaaten nicht statt und ist auch nicht geplant.

6. Mitgliederverwaltung

6.1 Beschreibung der Verarbeitung: Mit Ihrem Aufnahmeantrag und während Ihrer Mitgliedschaft im Triathlon

Team EISENHART e.V. erheben wir personenbezogene Daten von Ihnen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Beruf/Status, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, E-Mail, Telefon privat, Telefon mobil, Erziehungsberechtigter, Art der Mitgliedschaft, Abteilung, Bankverbindung, Vereinsmitglieder in der Familie, Kommunikation zwischen Ihnen und dem Triathlon Team EISENHART e.V. Sie sind lediglich verpflichtet, Ihren Vornamen, Namen, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum und die Abteilung anzugeben, in der Sie Mitglied werden möchten. Bei Minderjährigen ist die Angabe der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Daten benötigen wir zur Erbringung der mit der Mitgliedschaft geschuldeten Leistungen, zur Abrechnung Ihrer Vereinsbeiträge und zur Kommunikation mit Ihnen betreffend Ihrer Mitgliedschaft. Dies umfasst auch die Zusendung von Informationen zum Vereinsleben per E-Mail oder Post (z.B. Einladung zu den Mitgliederversammlungen, Mitteilung von Spiel- oder Trainingsterminen, etc.).

6.2 Zweck: Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung und Verwaltung der Mitgliedschaft im Triathlon Team EISENHART e.V.

6.3 Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung ist zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages über die Mitgliedschaft im Triathlon Team EISENHART e.V. erforderlich (Art.6Abs.1lit.b DSGVO). Ohne Angabe, der in Ziffer 6.1 aufgeführten Pflichtinformationen, können Sie kein Mitglied unseres Vereins werden.

6.4 Empfänger: Die personenbezogenen Daten werden zum oben genannten Zweck lediglich vereinsintern verarbeitet, insbesondere in der Mitgliederverwaltung und von der ausgewählten

6.5 Abteilung Speicherdauer: Ihre personenbezogenen Daten werden für den in Ziffer 6.2 genannten Zweck nur für die Dauer der Mitgliedschaft von uns verarbeitet. Nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns grundsätzlich unverzüglich gelöscht. Wir sind aufgrund von handels- und steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet, Ihre Adress- und Zahlungsdaten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern. Allerdings nehmen wir mit der Beendigung Ihrer Mitgliedschaft eine Einschränkung der Verarbeitung vor. D.h. Ihre Daten werden dann nur noch zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gesondert aufbewahrt und nach deren Ablauf unverzüglich gelöscht.

7. Ehrungen

7.1 Beschreibung der Verarbeitung: Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft verarbeiten wir Ihre Mitgliedsnummer, Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift darüber hinaus für Gratulationen und Ehrungen zu besonderen Anlässen (z.B. bei Mitgliedschaftsjubiläen oder runden Geburtstagen). Dies erfolgt insbesondere durch postalische Zusendung von Glückwunschkarten oder Ehrennadeln.

7.2 Zweck: Die Verarbeitung erfolgt als Anerkennung und Wertschätzung von verdienten oder langjährigen Mitgliedern des Triathlon Team EISENHART e.V.

7.3 Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung ist zur Wahrung der überwiegenden berechtigten Interessen des

Verantwortlichen erforderlich (Art.6Abs.1lit.f DSGVO). Unser berechtigtes Interesse liegt in dem, in Ziffer 7.2 benannten Zweck.

7.4 Empfänger: Die personenbezogenen Daten werden zum oben genannten Zweck lediglich vereinsintern verarbeitet.

7.5 Speicherdauer: Ihre personenbezogenen Daten werden für den in Ziffer 7.2 genannten Zweck nur für die Dauer der Mitgliedschaft von uns verarbeitet. Nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns unverzüglich gelöscht.

IV. Ihre Rechte

8. Betroffenenrechte Im Hinblick auf die oben beschriebene Datenverarbeitung durch unseren Verein stehen Ihnen die folgenden Betroffenenrechte zu:

- 8.1 Auskunft (Art. 15 DSGVO). Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Ist dies der Fall, so hat sie unter den in Art. 15 DSGVO genannten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.
- 8.2 Berichtigung (Art. 16 DSGVO). Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- 8.3 Löschung (Art. 17 DSGVO). Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn Ihre Daten für die von uns verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

8.4 Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO). Sie haben das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bestreiten, wird die Datenverarbeitung für die Dauer eingeschränkt, die uns die Überprüfung der Richtigkeit Ihrer Daten ermöglicht.

8.5 Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Sie haben das Recht, unter den in Art. 20 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen, die Herausgabe der Sie betreffenden Daten in einem strukturierten, gängiges und maschinenlesbares Format zu verlangen.

8.6 Widerruf von Einwilligungen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sie haben das Recht, bei einer Verarbeitung, die auf einer Einwilligung beruht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt seiner Geltendmachung. Er wirkt mit anderen Worten für die Zukunft. Die Verarbeitung wird durch den Widerruf der Einwilligung also nicht rückwirkend rechtswidrig.

8.7 Beschwerde (Art. 77 DSGVO). Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Sie können dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem EU-Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

8.8 Verbot automatisierter Entscheidungen/Profiling (Art. 22 DSGVO). Entscheidungen, die für Sie rechtliche Folge nach sich ziehen oder Sie erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich eines Profiling – gestützt werden. Wir teilen Ihnen mit, dass wir im Hinblick auf Ihre personenbezogenen Daten keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling einsetzen.

8.9 Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO). Wenn wir personenbezogene Daten von Ihnen auf Grundlage von

Art.6 Abs.1lit.f DSGVO (zur Wahrung überwiegender berechtigten Interessen) verarbeiten, haben Sie das Recht, unter den in Art. 21 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen dagegen Widerspruch einzulegen. Dies gilt jedoch nur, soweit Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Nach einem Widerspruch verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Wir müssen die Verarbeitung ebenfalls nicht einstellen, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. In jedem Fall – auch unabhängig von einer besonderen Situation – haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Direktwerbung einzulegen.

Satzung des Triathlon Team Eisenhart

§ 1 Triathlon Team Eisenhart, Hamburg, 2018

1.1 Der Verein führt den Namen „Triathlon Team Eisenhart“

1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Triathlonsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot eines regelmäßigen Trainings, die Betreuung der Angebote durch sachgemäß ausgebildete Übungsleiter und die Förderung der Nachwuchsarbeit verwirklicht. Des Weiteren wird durch den Verein das jährliche Eisenarmschwimmen ausgerichtet.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Personen die im Rahmen der Zweckverwirklichung für den Verein tätig sind, eine angemessene Vergütung zu zahlen.

2.5 Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen, zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.

4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.1 Der Vorstand muss einstimmig über jeden Antrag abstimmen.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: aktive und passive Mitglieder §

6 Beendigung der Mitgliedschaft:

6.1. Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);

6.2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;

6.3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit (6) Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Startpässe:

7.1. Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

7.1.1 . Es wird unterschieden zwischen Aktiven /Passiven Mitgliedern, wobei bei den Aktiven Mitgliedern zwischen „Aktiv“ und „Aktiv PLUS“ gewählt werden kann.

7.1.2 Aktive Mitglieder und Aktive Mitglieder PLUS haben durch Ihren Mitgliedsbeitrag das Recht, an einem Vereinswettbewerb kostenlos teilnehmen zu können, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind.

7.1.3 Sofern der Verein Workshops und/oder Trainings gegen die Zahlung einer Gebühr anbietet, so können Mitglieder der Kategorie Aktiv PLUS hieran kostenlos teilnehmen, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind.

7.1.4 Alle Mitglieder können einen Startpass im Namen des Vereins „Triathlon Team Eisenhart“ bestellen, müssen jedoch für die entstehenden Kosten selbst aufkommen.

7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrage erhoben werden.

7.3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren und Überweisungen zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen. Eine Aufnahmegebühr ist sofort fällig, die Mitgliedsbeiträge jeweils zum ersten eines jeden Jahres in einer Summe.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

8.1. Die Mitgliederversammlung,

8.2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung:

9.1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, durch die Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in schriftlicher Form oder durch den Versand der entsprechenden Dokumente per Email. Zwischen dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen.

9.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 2. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

9.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht, - Bericht der Kassenprüfer, - Entlastung des Vorstandes, - Wahlen, - Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen, - Beschlussfassung über den Haushaltsplan, - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

9.5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (und mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

9.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

9.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

10.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB).

10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer 4 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. §

11 Haftung:

11.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

11.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

11.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

11.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 12 Kassenprüfer

12.1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist (nicht) zulässig.

12.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 13 Datenschutz

13.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner

Zwecke und Aufgaben personen- bezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

13.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

13.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

14.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

14.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

14.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 (oder eine andere Mehrheit) der erschienenen Mitglieder erfolgen (die Satzung kann eine andere Behandlungsweise vorschreiben).

14.4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

Hamburger Triathlon Verband e.V.

[20097 Hamburg](#)

Beitragsordnung des Triathlon Team Eisenhart e.V. zum 01.01.2023

§ 1 Beitragsordnung

Die Abteilungsaufnahmegebühr und die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Arten der Mitgliedschaften und den Erwerb sowie deren Rechte und Pflichten regelt die Satzung des Triathlon Team Eisenhart e.V.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 50,00 EUR.

§ 3 Beiträge

Für die verschiedenen Mitgliedschaften gelten folgende Beitragsätze: a)

Passive Mitglieder: 15,00 € p.a.

b) Aktive Mitglieder: 45,00 € p.a.

c) Aktive Mitglieder -PLUS: 85,00 € p.a.

Stand Januar 2023